

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
zur Gewährung von Zuwendungen für
Psychosoziale Beratungs- und ambulante
Behandlungsstellen für Suchtgefährdete
und -kranke sowie für Kontaktläden**

Vom 15. Mai 2018 – Az.: 55-5070.18-2 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden vom 28. November 2008 (GABl. S. 536), die durch Verwaltungsvorschrift vom 12. November 2015 (GABl. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 2. Spiegelstrich wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der 3. Spiegelstrich wird gestrichen.
2. In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort »Suchthilfenetzwerk« durch die Wörter »Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe« ersetzt.
3. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 3. Spiegelstrich werden die Wörter »BUB-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung« durch die Wörter »Vorschriften der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung« ersetzt.
 - b) Im 5. Spiegelstrich wird das Wort »Suchthilfenetzwerks« durch die Wörter »Netzwerks für Suchtprävention und Suchthilfe« ersetzt.
4. Nummer 4.4 wird wie folgt gefasst:

»4.4 Fachkräfte im Sinne der Nummer 4.3 sind:

 - Hochschulabsolventinnen und -absolventen (Diplom/Bachelor/Master) der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung,
 - Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler (Diplom/Bachelor/Master) der Fachrichtung Sozialpädagogik,
 - Psychologinnen und Psychologen (Diplom/Bachelor/Master),
 - Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - Ärztinnen und Ärzte und
 - vergleichbar qualifizierte Hochschulabsolventinnen und -absolventen.

Die Fachkräfte sollen möglichst über eine geeignete Zusatzausbildung verfügen.«

5. In Nummer 5.3 wird die Angabe »16 900« durch die Angabe »17 400« ersetzt.
6. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. und 2. Spiegelstrich wird das Wort »der« jeweils durch das »Wort »dem« ersetzt.
 - b) Im 3. Spiegelstrich werden das Wort »die« durch das Wort »den« und die Wörter »§§ 217 bis 222 SGB III (Eingliederungszuschüsse) und §§ 260 bis 271 SGB III (Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)« durch die Wörter »den §§ 88 bis 92 SGB III (Eingliederungszuschüsse)« ersetzt.
7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern« (Vorwahl- und Rufnummer)« wird das Wort », E-Mail« eingefügt.
 - bb) Auf Seite 2 wird im 2. Ankreuzkästchen das Wort »Suchthilfenetzwerk« durch die Wörter »Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe« und bei den Angaben zu den Kontodaten das Wort »Kontonummer« durch die Angabe »IBAN« und das Wort »Bankleitzahl« durch die Angabe »BIC« ersetzt.
 - b) Teil B wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern« (Vorwahl- und Rufnummer)« das Wort », E-Mail« eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 wird nach den Wörtern »Vorwahl/Rufnummer« das Wort », E-Mail« eingefügt.
 - cc) In Nummer 7 2. Ankreuzkästchen wird das Wort »Suchthilfenetzwerk« durch die Wörter »Netzwerk für Suchtprävention und Suchthilfe« ersetzt.
8. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern« (Vorwahl- und Rufnummer)« wird das Wort », E-Mail« eingefügt.
 - bb) Auf Seite 2 letzter Satz werden die Wörter »§§ 217 bis 222 SGB III (Eingliederungszuschüsse) und §§ 260 bis 271 SGB III (Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)« durch die Wörter »den §§ 88 bis 92 SGB III (Eingliederungszuschüsse)« ersetzt.
 - b) In Teil B Nummer 1 wird nach den Wörtern« (Vorwahl- und Rufnummer)« das »Wort », E-Mail« eingefügt.
9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern« (Vorwahl- und Rufnummer)« wird das Wort »; E-Mail« eingefügt.
 - b) Das Wort »Kontonummer« wird durch die Angabe »IBAN« und das Wort »Bankleitzahl« durch die Angabe »BIC« ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.